

Synopse

**Lotterie- und Sportfondsgesetz (LSG) (neuer Erlass aufgrund BGS)**

Entwurf des Regierungsrates	Fassung vorbereitende Kommission (16/GE 23/423)
	<b>Lotterie- und Sportfondsgesetz (LSG)</b>
	<b>I.</b>
<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>	
<p><b>§ 1</b> Gegenstand</p> <p><sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt gestützt auf das Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz; BGS)<sup>1)</sup> die Ermächtigung für die gemeinsame Durchführung von Geldspielen mit anderen Kantonen und die Verwendung der Reingewinne von Grossspielen.</p>	
<p><b>§ 2</b> Interkantonale Vereinbarungen</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat wird ermächtigt, mit anderen Kantonen über die gemeinsame Durchführung von Geldspielen Vereinbarungen abzuschliessen.</p>	<p><b>§ 2</b> Interkantonale Vereinbarungen <del>Vereinbarung</del></p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat wird ermächtigt, mit anderen Kantonen <u>eine Vereinbarung</u> über die gemeinsame Durchführung von Geldspielen <del>Vereinbarungen</del> abzuschliessen.</p> <p><sup>2</sup> Die Swisslos Interkantonale Landeslotterie (Swisslos) wird auf dem Gebiet der Deutschschweizer Kantone und des Kantons Tessin als ausschliessliche Veranstalterin im Sinne von Art. 23 Abs. 2 BGS bezeichnet.</p>
<p><b>§ 3</b> Fonds</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton führt einen Lotteriefonds und einen Sportfonds, die aus dem kantonalen Anteil am Reingewinn der Swisslos Interkantonale Landeslotterie (Swisslos) gespeist werden.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat legt die Aufteilung des kantonalen Anteils zwischen den beiden Fonds fest.</p>	<p><sup>1</sup> Der Kanton führt einen Lotteriefonds und einen Sportfonds, die aus dem kantonalen Anteil am Reingewinn der Swisslos <del>Interkantonale Landeslotterie (Swisslos)</del> gespeist werden.</p>

<sup>1)</sup> SR [935.51](#)

Entwurf des Regierungsrates	Fassung vorbereitende Kommission (16/GE 23/423)
<p><sup>3</sup> Die Kosten der Fondsverwaltung werden aus den Fondsmitteln gedeckt.</p>	
<p><b>2. Verwendung der Mittel aus dem Lotteriefonds und dem Sportfonds</b></p>	
<p><b>§ 4</b> Verwendungszweck</p> <p><sup>1</sup> Die Mittel aus dem Lotteriefonds und dem Sportfonds werden vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport verwendet.</p> <p><sup>2</sup> Das unterstützte Vorhaben muss einen Bezug zum Kanton haben und für den Kanton, die grössere Region oder gesamtschweizerisch von Bedeutung sein.</p> <p><sup>3</sup> In begründeten Fällen kann von den Vorgaben gemäss Absatz 2 abgewichen werden.</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat legt den Verwendungszweck und die weiteren Kriterien für die Gewährung von Beiträgen näher fest.</p>	<p><sup>2</sup> Das unterstützte Vorhaben muss einen <del>Bezug zum Kanton haben und für den Kanton, die grössere Region oder gesamtschweizerisch von Bedeutung sein</del> <u>und in der Regel einen Bezug zum Kanton haben.</u></p> <p><sup>3</sup> <del>In begründeten Fällen</del> <u>Im Bereich Soziales, namentlich für humanitäre Hilfsaktionen,</u> kann von den Vorgaben gemäss Absatz 2 abgewichen werden.</p>
<p><b>§ 5</b> Verfahren</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat regelt die Anforderungen an Form und Inhalt der Gesuche sowie das Gesuchsverfahren.</p>	<p><sup>1</sup> Der Regierungsrat regelt die Anforderungen an Form und Inhalt der Gesuche sowie <del>das Gesuchsverfahren</del> <u>deren Behandlung.</u></p>
<p><b>§ 6</b> Zuständigkeit</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat entscheidet über einmalige Beiträge bis 3 000 000 Franken und über neue jährlich wiederkehrende Beiträge bis 1 000 000 Franken.</p> <p><sup>2</sup> Der Grosse Rat entscheidet über einmalige Beiträge von mehr als 3 000 000 Franken und über neue jährlich wiederkehrende Beiträge von mehr als 1 000 000 Franken. Diese Beschlüsse unterliegen der fakultativen Volksabstimmung.</p>	

Entwurf des Regierungsrates	Fassung vorbereitende Kommission (16/GE 23/423)
<p><sup>3</sup> Bei Beiträgen von mehr als 200 000 Franken ist die Stellungnahme der Kulturkommission oder der Sportkommission einzuholen, soweit der Beitrag ihren Sachbereich betrifft.</p>	
<p><b>§ 7</b> Beiträge</p> <p><sup>1</sup> Beiträge können insbesondere als finanzielle Leistung oder als Defizitgarantie mit festgelegtem Höchstbetrag ausgerichtet werden. Sie können mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden.</p> <p><sup>2</sup> Es besteht weder ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Beiträgen noch auf eine bestimmte Form der Ausrichtung.</p>	
<p><b>§ 8</b> Kontrolle</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat sorgt für die Überprüfung der zweckmässigen und gesuchgetreuen Verwendung der Beiträge durch die Empfänger und Empfängerinnen.</p> <p><sup>2</sup> Die Finanzkontrolle prüft die Verwendung der Mittel in formeller, materieller und wirtschaftlicher Hinsicht. Sie überprüft das Controlling gemäss Absatz 1.</p>	
<p><b>§ 9</b> Widerruf</p> <p><sup>1</sup> Entscheide über Beiträge können ganz oder teilweise widerrufen und ausbezahlte Beiträge zurückgefordert werden, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. sie missbräuchlich oder rechtswidrig erwirkt wurden;</li><li>2. die Beitragsvoraussetzungen oder Bedingungen nicht oder nicht mehr erfüllt sind, Mittel zweckentfremdet eingesetzt werden oder Gewinn erwirtschaftet wird;</li><li>3. der angestrebte Zweck nicht oder nicht mehr rechtzeitig verwirklicht werden kann.</li></ol> <p><sup>2</sup> Der Anspruch auf Rückforderung verjährt zehn Jahre nach seiner Entstehung.</p>	

Entwurf des Regierungsrates	Fassung vorbereitende Kommission (16/GE 23/423)
<b>3. Schlussbestimmung</b>	
<b>§ 10</b> Übergangsbestimmung  <sup>1</sup> Gesuche, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängig sind, werden nach neuem Recht beurteilt.	
	<b>II.</b>
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	<b>III.</b>
	Der Erlass RB <a href="#">935.51</a> (Lotteriegesezt vom 29. August 1938) wird aufgehoben.
	<b>IV.</b>  Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.